

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

**Gemeinsam aktiv:
Schulsozialarbeit und Eltern zum Wohl des Kindes**

**Einbezug der Eltern – rechtliche
Möglichkeiten und Grenzen der SSA**

Fachtagung FG Schulsozialarbeit / AvenirSocial
11. Mai 2016

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar,
Institut für angewandtes Sozialrecht, Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

Inhaltsübersicht

- 1. Ausgangslage**
- 2. Erziehungsverantwortlichkeit von Eltern und Schule**
- 3. Behördliche Intervention und Zusammenarbeit**

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

1. Ausgangslage

1.1. Meldepflicht von Schulen und Sozialarbeitenden

Art. 443 ZGB Melderechte und -pflichten

¹Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

²Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Allenfalls zusätzliche kantonale Meldepflichten in der Schulgesetzgebung oder andern kantonalen Erlassen

(sh. Kathrin Affolter, Anzeige- und Meldepflichten, ZKE 1/2013 S. 47 ff.).

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

1.2. Auffälliges Erscheinen oder Verhalten eines Kindes als Hinweis auf Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Erscheinen:

- Regelmässige Verspätung
- Regelmässig inadäquate Kleidung (z.B. nicht auf Wetter abgestimmt)
- Regelmässig nicht oder mangelhaft ernährt (hungrig bei Schulbeginn)
- Regelmässig ohne Morgentoilette
- Häufig erkrankt ohne adäquate medizinische Versorgung
- Unwilliges Nachhausegehen
- Etc.

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

1.2. Auffälliges Erscheinen oder Verhalten eines Kindes als Hinweis auf Schutzbedürftigkeit

Verhalten:

- aussergewöhnlich zurückgezogen,
- aggressiv gegen sich selbst oder gegen andere,
- zerstreut und unkonzentriert,
- störrisch und unnahbar,
- distanzlos oder uneinsichtig,
- tyrannisch oder böseartig,
- delinquent
- anders geartet derart auffällig, dass die gedeihliche Entwicklung des Kindes ernsthaft in Frage gestellt ist.

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

1.3. Unterrichtsmittel sind ausgeschöpft oder nicht indiziert

- Kind wurde auf Verhalten angesprochen
- Eltern wurden auf Verhalten angesprochen
- Zielvereinbarungen sind gescheitert
- Gegenüber dem Kind haben Schulorgane die präventiven und integrativen Unterrichtsmittel ausgeschöpft.
- Allenfalls ist das schulische Verhalten des Kindes korrigiert, das ausserschulische ist aber nach wie vor problematisch, oder
- die Unterrichtsmittel greifen nicht, weil andere Faktoren das Verhalten des Kindes prägen und steuern (namentlich häusliche Situation)
- Spezifische Unterrichtsmittel sind nicht indiziert wegen mutmasslicher strafbarer Fremdeinwirkung (z.B. Misshandlung)

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

1.4. Kind ist auf behördliche Unterstützung angewiesen

- Eltern sind überfordert, uneinsichtig, untätig oder in Reaktion inadäquat
- Möglichkeit strafbaren Verhaltens der Erziehungsverantwortlichen oder andern Hausgenossen/-genossinnen
- Behördliche Unterstützung ist ein mutmasslich probates Instrument zur Problemlösung oder -entschärfung

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

2. Erziehungsverantwortung

2.1. Adressatenkreis

2.1.1. Inhaber/in elterlicher Sorge (eS)

Verheiratete Eltern

- Gemeinsam, wenn Eltern nicht umfassend verbeiständet oder elterliche Sorge nicht entzogen wurde (Art. 296 Abs. 2 und 3, 311, 312 ZGB)
- Während Trennung i.d.R. auch gemeinsam, aber Obhutszuteilung an Mutter oder Vater (Art. 276 ZPO und 176 Abs. 3 ZGB)

Nicht miteinander verheiratete Eltern

- Grundsatz: Gemeinsame elterliche Sorge (Art. 296 Abs. 2 ZGB)
- Allerdings nicht von Gesetzes wegen, sondern durch gemeinsame Erklärung der Eltern, behördlichen oder gerichtlichen Akt

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

Nicht miteinander verheiratete Eltern

- Zunächst: Mutter allein (Art. 298a Abs. 5 ZGB), wenn nicht minderjährig (Art. 14 ZGB) oder umfassend verbeiständet (Art. 398 ZGB)
- Gemeinsam, sobald Kind von Vater anerkannt und gemeinsame Erklärung der Eltern gegenüber Zivilstandsamt oder KESB vorliegt (Art. 298a Abs. 1 ZGB)
- Gemeinsam, wenn sich Mutter weigert und KESB oder Gericht die geS verfügt hat (Art. 298b Abs. 2, 298c ZGB)
- Vater, wenn Kindesschutzbehörde oder Gericht die eS an ihn übertragen hat (Art. 297 Abs. 2, 298b Abs. 2 und 4, 298c, 298d ZGB)

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

Geschiedene Eltern

- Regelfall: Gemeinsam (Art. 296 Abs. 2 ZGB)
- Mutter oder Vater gemäss Zuteilungsurteil des Scheidungsgerichts, wenn Kindeswohl durch geS nicht gewahrt ist (Art. 298, 133 ZGB)
- Gemeinsam mit Einschränkungen bezüglich Obhut, persönlichem Verkehr oder Betreuungsanteilen

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

2.1.2. Vormund/in des Kindes

- Rolle der entfallenen Eltern (Art. 296 Abs. 3, 297 Abs. 2, 298 Abs. 3, 298b Abs. 4, 327a ZGB)
- Einschränkung: Keine Unterhaltspflicht und keine familienrechtliche Bindung
- Achtung: Nicht verwechseln mit Erziehungsbeistand (nur beratende Aufgaben oder genau definierte Einzelbefugnisse), in Ausnahmefällen Exklusivbefugnisse (Art. 308 Abs. 3 ZGB)

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

2.1.3. Nahestehende

- Mit Mutter und Kind im Konkubinat lebender Vater ohne elterliche Sorge: Beistandspflicht (Art. 272 ZGB), Vertretung im Rahmen einer Vollmacht (Art. 32 ff. OR) oder eines Auftrages (Art. 394 ff. OR)
- Pflegeeltern: Vertreten unter Vorbehalt abweichender Anordnungen die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden (Art. 300 ZGB).
- Stiefeltern (mit einem Elternteil verheirateter Dritter oder eingetragene/r Partner/in): Beistands- und Vertretungspflicht, soweit es die Umstände erfordern (Art. 299 ZGB, Art. 27 PartG).

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

2.1.4. Schule

- Auf Sozialisierung gerichteter Bildungsauftrag unter Einschluss der Persönlichkeitsentwicklung (Art. 29 KRK)
- Gesetzlicher Bildungsauftrag (Art. 19, 61a, 62 BV, Art. 42 f. KV BE, Art. 2 und 2a VSG BE)
- Unterstützung der Familie in der Erziehung der Kinder (Art. 42 Abs. 2 KV BE, Art. 2 VSG BE)
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Eltern (Art. 302 Abs. 3 ZGB, Art. 31 VSG BE)
- Anspruch auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und auf Förderung der Entwicklung der Kinder (Art. 11 und 67 BV, Art. 16a ff. VSG BE)

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

2.2. Inhalt

2.2.1. Für Eltern, Vormundin, Angehörige mit Erziehungsverantwortung

- haben Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu **erziehen** (Art. 302 Abs. 1 ZGB)
- die körperliche, geistige und sittliche **Entfaltung** des Kindes zu **fördern** und zu **schützen** (Art. 302 Abs. 1 ZGB)
- eine angemessene, den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes soweit möglich entsprechende **Ausbildung** zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB)
- **Zusammenarbeit** mit Schule und Jugendhilfe (Art. 302 Abs. 3 ZGB)

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

- gewähren die der Reife entsprechende **Freiheit der Lebensgestaltung** als Korrelat zur **Gehorsamspflicht** des Kindes (Art. 301 Abs. 2 ZGB)
- nehmen soweit tunlich auf **Meinung** des Kindes **Rücksicht** (Art. 301 Abs. 2 ZGB)
- **vertreten** das Kind gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge (Art. 304 ZGB).
- sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil **im Einvernehmen** mit dem andern handelt (Art. 304 Abs. 2 ZGB)

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

2.2.2. Für die Schule

HarmoS

Übergeordnete Ziele

- Grundlegende Kenntnisse, Kompetenzen und kulturelle Identität (Art. 3 Abs. 1)
- Grundbildung für Zugang zu Berufsbildung oder allgemeinbildenden Schulen (Art. 3 Abs. 2)
- Unterstützung zur Entwicklung eigenständiger Persönlichkeit, sozialer Kompetenzen, zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mensch und Umwelt (Art. 3 Abs. 3)
- Fremdsprachenunterricht (Art. 4)

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

Kt. BE (Art. 42 KV)

Das Bildungswesen hat zum Ziel:

- die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern sowie
- das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu stärken.
- Kanton und Gemeinden unterstützen die Eltern in der Erziehung und Ausbildung der Kinder

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

Kt. BE (Art. 2 VSG)

Die Volksschule

- unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder,
- trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei,
- schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler,
- sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen,

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

Kt. BE (Art. 2 VSG, Forts.)

- weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen,
- vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen (Art. 2 VSG BE).

Kt. BE (Art. 16a VSG)

- Kanton und Gemeinden unterstützen Kurse für heimatliche Sprachen und Kultur

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

2.3 Zielsetzung Kindeswohl

Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer gedeihlichen Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie

- ausreichende und gesunde Ernährung und klimagerechte Kleidung,
- ein Dach über dem Kopf,
- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt,
- liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung,
- Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung
- Mitsprache, gegenseitiger Respekt und Achtung,
- der Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung
- Gehorsamspflicht
- Verbindlichkeit in den Beziehungen und sichere Lebensorientierung.

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

3. Behördliche Intervention und Zusammenarbeit

3.1. Intervention der zivilrechtlichen Kinderschutzbehörde

- Gefährdung des Kindeswohls
- Primäre Verantwortlichkeit Eltern (Art. 301-306 ZGB)
- Wächteramt der KESB (Art. 307 ZGB)

3.2. Intervention der Jugendstrafbehörden

- Intervention aufgrund jugendstrafrechtlichen Verhaltens (ab 10 J.)
- Analoge Zielsetzung wie KESB, d.h. begleitend für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen (Art. 2 JStG)
- Zusammenarbeitsregeln mit der zivilrechtlichen KESB (Art. 20 JStG).

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

3.3. Informationsbedarf der Interventionsbehörden

- Qualität der Intervention ist abhängig von der Güte und Hinlänglichkeit der verfügbaren Informationen
- Sorgfältige Sachverhaltsabklärung bedingt oft Zeit (Beweiserhebungen und Verfahrensgarantien der Betroffenen)
- Je besser die Schule sich dokumentiert, und je eher sie die KESB einbezieht, desto nahtloser ist allenfalls eine Intervention
- Schule ist amtshilfepflichtig (Art. 448 Abs. 4 ZGB)
- Je besser die Beteiligten über die Rollen und Instrumentarien des Interventionssystems orientiert und damit vertraut sind, desto rascher und effektiver die Intervention

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

3.4. Interventionsmanagement

- Schaffung einer schulinternen Anlaufstelle Kinderschutz
- Schaffung eines Interventionskonzepts in Zusammenarbeit mit KESB, Jugendgericht, KJPD, SPD, Schulinspektorat, Schulsozialarbeit, Jugendamt/Sozialdienst/Berufsbeistandschaft, spitalinterne Kinderschutzgruppen
- Da nicht alle Beteiligten dieselben Anspruchsgruppen haben, besteht Gefahr blinder Flecken
 - Jugendgericht verfolgt Delinquenz
 - Kinderspitäler befassen sich meist mit Misshandlung/physischen Übergriffen
 - KESB und Schule: Auch seelische und körperliche Vernachlässigung, Verwahrlosung etc.

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

- Interventionskonzept
 - ✓ Basiert auf gemeinsamem Leitbild: Kind als Schutz- und nicht als Sanktionsobjekt
 - ✓ gibt Auskunft über Rollen, Verantwortlichkeiten und personelle Funktionen (Ansprechpartner) der beteiligten Institutionen,
 - ✓ hält Verfahrensabläufe fest
 - ✓ unterscheidet Krisensituationen (plötzlich auftretendes, unerwartetes und aussergewöhnliches Ereignis) von sich absehbar anbahnenden Gefährdungslagen eines Kindes
 - ✓ hält Dokumentationspflichten der Schule und Standards für die Elternarbeit fest
 - ✓ definiert Voraussetzungen und Struktur einer Gefährdungsmeldung
 - ✓ regelt den Daten-, Informationsaustausch und die Zusammenarbeit unter den Beteiligten

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

- Bei strafrechtlichem Verhalten von Schülerinnen und Schülern:
Lead bei Jugendanwaltschaft
- Bei Kinderschutzfällen Lead bei KESB oder von ihr beauftragter
Fachstelle
- Wenn Kind mehrere Stellen beschäftigt: Case Management
vereinbaren
- Hochkonfliktuelle Familiensysteme haben ein hohes
Instrumentalisierungsrisiko mit dem Resultat, dass bald
Dissonanzen unter den involvierten Fachstellen entstehen
> Nicht in die Fallen tapen!
- Nach Lösungen trachten, die dem betroffenen Kind nicht ein
zusätzliches Versagenserlebnis verschaffen
- Möglichkeiten, aber auch Grenzen der behördlichen Interventionen
erkennen.

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

3.5. Erfolgskiller

- Mutmassungen statt Fakten
- Oberflächlichkeit
- Fehlender Respekt vor Privatsphäre
- Fehlende Offenheit und Transparenz gegenüber Betroffenen
- Verfrühte Hypothesenbildung aufgrund von
Informationsfragmenten kombiniert mit eigener Phantasie
- Einzelaktionen statt Vernetzung
- Nur Sender- und keine Empfängerantennen
- Ausblenden der Biografie und Geschichte von Betroffenen
- Wiederholung von untauglichen Lösungsversuchen
- Überforderung statt Unterstützung der Betroffenen

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

3.6. Fazit

- Bei auffälligen Kindern muss Schule die schulinternen Instrumentarien einsetzen und diesen Einsatz dokumentieren (Absprachen mit Kind und Eltern)
- Kinderschutzbehörden nicht erst einbeziehen, «wenn das Fass überläuft», sondern wenn Hinweise auf Gefährdung des Kindes manifest sind und allein schulische Interventionen nicht hinreichend sein können.
- Schule ist keine Strafjustiz, daher Rollen auseinanderhalten
- Qualitätszirkel Schule/KESB/Jugendstraßenbehörden aktivieren unter Einbezug von Schulsozialarbeit, kinderpsychologischen und sonderpädagogischen Fachstellen und regelmässigen Austausch pflegen (was ist möglich und kann erwartet werden, was nicht)
- Schulintern Konzept erarbeiten über den Umgang mit gefährdeten Kindern und Kriseninterventionen («Kinderschutzminister/in»)

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

- Schule darf von KESB Informationen einfordern über angeordnete und laufende Kinderschutzmassnahmen, wenn diese schulelevant sind (Erträglichkeit der Betreuungssituation, Verhaltensauffälligkeiten an Eltern etc.), und sind soweit sachdienlich und verhältnismässig in die Betreuungsarbeit von Erziehungsbeiständen einzubeziehen
- Für Schule gibt es gegenüber zivilrechtlichen Kinderschutzbehörden bezüglich Verhaltensauffälligkeiten des Kindes keine Grenzen des Datenschutzes
- Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende müssen unter sich Auffälligkeiten eines Kindes austauschen und über die schulinternen Kanäle, allenfalls auch direkt, die KESB benachrichtigen
- Absprachen der Schule mit Eltern und Kindern sind amtliche Akten, amtliche Akten unterliegen dem Einsichtsrecht und der Amtshilfepflicht (Art. 448 Abs. 4 ZGB).

Einbezug der Eltern – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der SSA

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**